

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Petershausen**

Alexander Heisler  
Susanne Strauß  
Lydia Thiel



Gemeinde Petershausen  
Bgm.-Rädler-Straße 3  
85238 Petershausen

Antrag Förderung privater Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerke

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Fath,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

um die Energiewende in Petershausen auch im privaten Bereich schnellstmöglich voranzutreiben, wollen wir die Installation und Nutzung privater Photovoltaikanlagen unterstützen und fördern.

Der Gemeinderat möge beschließen, ein „Förderprogramm Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerke“ aufzustellen und die dafür notwendigen Mittel von 30.000 Euro im Haushalt einzustellen.

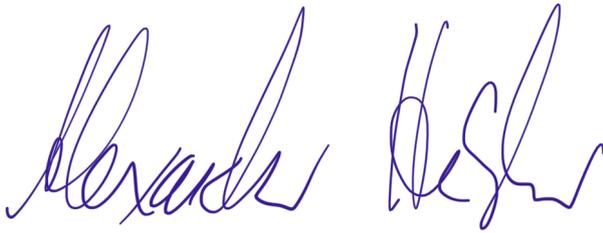
Der Gemeinderat möge außerdem beschließen, die beiliegende Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken zum \_\_\_\_\_ in Kraft zu setzen.

Der Haushalt der Gemeinde Petershausen sieht zu diesem Zweck ein Volumen von 30.000 Euro vor. Pro Antrag sind für Photovoltaikanlagen bis zu 1000 Euro Unterstützung möglich. Der Zuschuss zur eigenen Photovoltaikanlage bemisst sich nach der zu installierenden Anlagengröße. Je Kilowattpeak (kWp) fördert die Gemeinde Petershausen 100 Euro. Pro Antrag für Balkonkraftwerke sind 60 Euro Unterstützung als Pauschale möglich. Die Förderung entspricht einem möglichen Zuwachs an installierter PV-Leistung von mindestens 300 kWp. Um die Förderung privater PV-Anlagen zu beantragen, steht ein Online-Formular auf der Gemeinde Homepage zu Verfügung.

Begründung:

Photovoltaik ist mit die preiswerteste Art, Strom zu erzeugen. Um einem steigenden Strombedarf in den kommenden Jahren gerecht zu werden, muss die Gemeinde weiter in dezentrale Energieerzeugungsanlagen investieren. Daher übernimmt die Gemeinde Petershausen eine weitere Vorreiterrolle, um die Energiewende vor Ort bei den Bürgerinnen und Bürgern voranzutreiben. Gerade jetzt ist jedes Grad Unabhängigkeit wichtig und richtig. Sowohl aus ökologischen als auch ökonomischen Gründen.

Ich bitte um Unterstützung und Behandlung des Antrags in der nächsten Gemeinderatssitzung.



Alexander Heisler  
Fraktionsvorsitzender

## Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Balkonkraftwerken in der Gemeinde Petershausen

### 1. Ziel der Förderung

Nach dieser Richtlinie sollen Antragsstellende aus der Gemeinde Petershausen finanziell unterstützt werden, die eine Photovoltaikanlage auf Gebäuden oder ein Balkonkraftwerk (bis 600 Watt) installieren und damit den Ausbau von regenerativen Energien in der Gemeinde Petershausen voranbringen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche bzw. Fassade des Gebäude- bzw. Wohneigentums. Auch die Installation eines steckerfertigen Balkonkraftwerks (bis 600 Watt) wird gefördert. Instandsetzungs- oder Erneuerungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Die Anlage muss innerhalb der Gemeinde Petershausen installiert und betrieben werden.

### 3. Zuwendungsvoraussetzung

#### a) Dachmontierte Photovoltaikanlagen (über 600 Watt)

Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage ist ein Antrag über ein Online-Formular auf der Homepage der Gemeinde Petershausen zu stellen. Nach Bewilligung des Zuschusses muss innerhalb von zwölf Monaten der Nachweis der Fertigstellung erfolgen. Der Zuschuss der Gemeinde Petershausen ist mit anderen Förderungen kombinierbar. Es ist Aufgabe der Antragsstellenden, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen.

#### b) Steckerfertige Photovoltaikanlagen (bis 600 Watt)

Bei Anbringung einer steckerfertigen Photovoltaikanlage („Balkonmodul“, „Balkonkraftwerk“) bis 600 Watt, die der Norm VDE-AR-N 4105 entsprechen, ist ein Nachweis des Kaufs der Module zu erbringen sowie ein Foto der aufgestellten/montierten und betriebsbereiten Anlage vorzulegen. Hierzu steht ein Online-Formular auf der Homepage der Gemeinde Petershausen zur Verfügung.

### 4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude auf dem Gebiet der Gemeinde Petershausen. Weiterhin antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die sich in einem Mietverhältnis befinden und eine Steckerfertige Photovoltaikanlage nach 3 b) dieser Richtlinie fördern lassen möchten. Die Genehmigung zur Anbringung einer steckerfertigen Photovoltaikanlage ist von Mieter:innen im Vorhinein von den Eigentümer:innen einzuholen. Die Anträge werden kurzfristig nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

## 5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung

Es gelten folgende Fördersätze:

- a) Dachmontierten Photovoltaikanlagen (über 600 Watt) wird ein einmaliger Zuschuss pro Flurnummer und pro Antragsberechtigtem in Höhe von 100 € je begonnener kWp, höchstens 1000 € gewährt. Die Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung.
- b) Steckerfertige Photovoltaikanlagen (bis 600 Watt) wird ein einmaliger Zuschuss pro Wohneinheit und pro Antragsberechtigtem von maximal 60 € gewährt.

## 6. Antragsverfahren und Auszahlung der Fördersumme

- a) Der Antrag auf Fördermittel ist durch ein vorgesehene Formular mit den entsprechenden Unterlagen schriftlich bei der Gemeinde Petershausen zu stellen. Hierfür steht ein Online Formular auf der Homepage der Gemeinde Petershausen zur Verfügung.
- b) Die Maßnahme darf noch nicht begonnen sein, bis die Zuwendung erteilt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung.
- c) Die Anträge werden kurzfristig nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.
- d) Die Antragsstellenden haben nach Bewilligung der Zuwendung zwölf Monate Zeit zur Umsetzung. Wird innerhalb dieser Frist der Nachweis über die Fertigstellung der Anlage nicht erbracht, erlischt der Förderbescheid.
- e) Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Bestätigung der Fertigstellung und Inbetriebnahme.

## 7. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

Die Zuschussempfänger:innen erklären sich einverstanden, dass

- a) die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Petershausen nach vorheriger Ankündigung die Anlage vor Ort auf die ordnungsgemäße Durchführung und Unterhaltung hin überprüfen dürfen.
- b) die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für eine Dauer von zehn Jahren betrieben werden.

## 8. Rückforderung

Wird gegen die Regelung dieser Richtlinie verstoßen, kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

## 9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.